

BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 25. NOVEMBER 2017



Kallnach
Die Gemeinde

BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 25. NOVEMBER 2017

TRAKTANDEN

◆ ORGANISATION

1. Fusionsabsichten mit der Gemeinde Golaten

Ermächtigung des Gemeinderates zur Vornahme von Fusionsverhandlungen und zum Abschluss des Abklärungsvertrages

◆ REGLEMENT

2. Polizeireglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Beratung und Genehmigung

◆ FINANZEN

3. Voranschlag der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2018

Beratung und Genehmigung

◆ ALLGEMEINES

4. Informationen über das Projekt Kiesabbau Challnechwald

5. Mitteilungen des Gemeinderates

6. Verschiedenes

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017 hat der Gemeinderat am 6. Juni 2017 genehmigt. Es lag während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei Kallnach öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Reglement

Das Polizeireglement der Gemeinde Kallnach liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Botschaft

Die einzelnen Geschäfte werden im Sinne einer Botschaft im Detail erläutert. Diese Ausführungen können ab **Freitag, 17. November 2017** auf der Gemeindeschreiberei Kallnach eingesehen oder gratis bezogen werden. Die Botschaft wird auf [www.kallnach.ch /aktuelles/](http://www.kallnach.ch/aktuelles/) aus der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 92 ff. Gemeindegesetz innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg Gemeindebeschwerde geführt werden.

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Kallnach angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Nicht Stimmberechtigte können der Gemeindeversammlung als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer beiwohnen.

Kallnach, 7. November 2017

1. Fusionsabsichten mit der Gemeinde Golaten

Fusionsprojekt Golaten-Kallnach

Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss des Abklärungsvertrages mit der Nachbargemeinde.

Ausgangslage

Die Gemeinden Golaten und Kallnach arbeiten bereits heute in verschiedenen Bereichen wie Finanz- und Bauverwaltung sowie der AHV-Zweigstelle eng zusammen. Die gute Ausgangslage soll dazu genutzt werden, Vorabklärungen für weitere Schritte in Angriff zu nehmen. Die Gemeinderäte Golaten und Kallnach stehen geschlossen hinter dem Projekt.

Abklärung der Vor- und Nachteile einer Fusion

Für die Abklärungen der Vor- und Nachteile einer Fusion wird eine nicht ständige interkommunale Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je 4 Vertretungen der beiden Gemeinden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt Dominik Matter, Gemeindepräsident Kallnach. Das Vizepräsidium übernimmt Hansjörg Tüscher, Gemeindepräsident Golaten. Weitere Mitglieder aus Kallnach sind Therese Beutter, Urs Lauper und Beat Läderach, sowie aus Golaten, Daniela Baumann, Rudolf König und Fritz Baumgartner. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe führt Beat Läderach, Gemeindeschreiber Kallnach.

Die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen der Arbeitsgruppe sowie die Finanzierung der Projektkosten werden in einem „Abklärungsvertrag“ geregelt. Die Arbeitsgruppe hat zur Aufgabe, die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion in recht-

licher, finanzieller und politischer Hinsicht abzuklären und in einem Grundlagenbericht darzustellen. Auch der Wechsel des Verwaltungskreises ist Gegenstand der Abklärungen. Auf der Basis des Grundlageberichts sollen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu gegebener Zeit über die Fusion befinden können. Vorgesehen ist, dass der Grundlagenbericht bis am 31. März 2018 vorliegen wird und dass die Stimmberechtigten ab diesem Zeitpunkt einen ersten Grundsatzentscheid fällen können.

Informationen

Über den Abklärungsprozess wird die Bevölkerung beider Gemeinden nach einem einheitlichen Informationskonzept laufend informiert.

Finanzierung

Die Kosten für die Vornahme der Fusionsabklärungen wurden auf Fr. 34'000.00 veranschlagt. Einbezogen sind sämtliche Eigenleistungen der Gemeinden, wie Sekretariatskosten und Sitzungsgelder. Es wird keine externe Projektleitung eingesetzt. Die Arbeitsgruppe soll jedoch ermächtigt werden, für bestimmte Fragen externe Sachverständige beizuziehen.

Kostenverteilung

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten des Fusionsabklärungsprojekts mit einem Betrag von 50 % und maximal Fr. 50'000.00. Die nach Abzug dieses einmaligen Kantonsbeitrags verbleibenden Kosten werden von den vertragschliessenden Gemeinden wie folgt getragen:

- 50 % der Kosten sind im Sinn eines Sockelbeitrags zu gleichen Teilen auf die vertragschliessenden Gemeinden

- 50 % der Kosten prozentual der Einwohnerzahl der vertragsschliessenden Gemeinden

Dies ergibt folgende Aufstellung:

Totalkosten	Fr. 34'000.00
50 % Kanton	Fr. 17'000.00
Rest Gemeinden	Fr. 17'000.00

<u>Aufteilung</u>	Kallnach	Golaten	Total
Sockelbeitrag 50 %	Fr. 4'250.00	Fr. 4'250.00	Fr. 8'500.00
nach Einwohnerzahl 50%	Fr. 7'291.65	Fr. 1'208.35	Fr. 8'500.00
TOTAL	Fr. 11'541.65	Fr. 5'458.35	Fr. 17'000.00

Somit entstehen der Gemeinde Kallnach Kosten in der Höhe von Fr. 11'541.65 und der Gemeinde Golaten von Fr. 5'458.35.

Warum Gemeindeversammlungsgeschäft

Mit dem beantragten Beschluss der beiden Gemeindeversammlungen wird festgestellt, wie sich die Bevölkerung zu den beabsichtigten Abklärungen von Fusionsfragen äussert. Mit einer Zustimmung legitimieren sie den Gemeinderat, die erwähnten Verhandlungen und Abklärungen vorzunehmen. Bei einer Ablehnung des Antrags werden die Verhandlungen eingestellt. Die Kosten liegen im Kompetenzbereich der Gemeinderäte.

Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Fusionsverhandlungen mit der Nachbargemeinde Golaten aufzunehmen und den Abklärungsvertrag abzuschliessen.

2. Polizeireglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Das Reglement enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie zum Schutz von Tieren, der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Es schafft die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Bisher hatten wir kein solches Reglement und haben uns an die eidgenössischen sowie kantonalen Vorschriften gehalten.

Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde. Er kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder beauftragten Dritten übertragen.

Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde, der Kantonspolizei oder beauftragten Dritten treffen.

Unter anderem werden folgende Bereiche geregelt:

Videoüberwachung

Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann die Gemeinde an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

Camping / Fahrende

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Ausnahmen vom Campingverbot kann die Gemeindepolizeibehörde bewilligen.

Auf öffentlichem Grund dürfen sich Fahrende nur mit Bewilligung, vorheriger Anmeldung und nach Bezahlung eines Depots von Fr. 250.00 pro Wohneinheit während maximal 5 Tagen niederlassen.

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird pro Wohneinheit und Tag zudem eine Pauschalgebühr von Fr. 30.00 erhoben. Die Anzahl niederlassender Wohneinheiten hat sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen auf öffentlichem Grund zu richten.

Gewähren private Fahrenden Niederlassung auf privatem Grund, haben sie dies der Gemeindepolizeibehörde vorgängig zu melden.

Die Gemeindepolizeibehörde behält sich vor, Privaten Massnahmen, welche von ihr getroffen werden müssen, um Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, bis zu einem Betrag von max. Fr. 10'000.00 in Rechnung zu stellen.

Jugendschutz

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

Lärmschutz

Bei Tätigkeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Mit übermässiger Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr gestattet.

Während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und der Abendzeit von 20.00 bis 22.00 Uhr dürfen keine lärmenden Arbeiten ausgeführt werden. In der Landwirtschaft sind Erntearbeiten gestattet.

Die Behörde kann für gewerbliche Arbeiten von diesen Sperrzeiten im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr sind im Freien jegliche lärm-erzeugende Arbeiten und Tätigkeiten sowie musikalische Darbietungen verboten.

Die Behörde kann für Anlässe im Grien und bei besonderen anderen Anläs-

sen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung Ausnahmen bewilligen.

Das Verbot gilt nicht für unaufschiebbare Arbeiten wegen Brand- und Unglücksfällen und ausserordentlichen Naturereignissen.

Tierhaltung und Tierschutz

Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche oder Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder verboten werden.

Hundehalter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.

Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen oder davon befreit sind.

Sie sind zudem verpflichtet, ihren Hund registrieren zu lassen und jährlich die Hundetaxe gemäss Gebührenreglement / Gebührentarif zu entrichten.

Die Behörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen die Hunde an der Leine geführt werden müssen. Eine solche Anordnung ist auf geeignete Weise bekanntzumachen.

Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen,

Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wäldern zu beseitigen.

Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung gegen Tierhalter sowie des Hundegesetzes ist der kantonale Veterinär-dienst.

Die Behörde kann dem Veterinärdienst melden, wenn eine artgerechte Tierhaltung nicht gewährleistet ist oder wenn ein Tier Menschen oder andere Tiere belästigt, verletzt oder anderweitigen Schaden verursacht hat.

Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Tierkadaver-sammelstelle Täuffelen.

Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

In leichten Fällen kann auf eine Busse verzichtet werden.

Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindepolizei-behörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Ver-waltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungstatthalteramt

angefochten werden. Die Beschwer-delegitimation richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglie-der der Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungstatthalteramt zu richten.

Das Polizeireglement der Gemeinde Kallnach liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht-nahme auf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversamm-lung, das Polizeireglement zu genehmigen.

3. Voranschlag der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2018

Ausgangslage

Die Budgetierung 2018 erfolgt unter der Berücksichtigung folgender Tatsachen:

- Die Rechnung 2016 schloss mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 225'514.99 ab.
- Das Budget 2017 rechnet mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 57'160.00.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass aufgrund der buchhaltungstechnischen Vorschrift ein Überschuss in die finanzpolitische Reserve gelegt werden muss, so dass eine ausgeglichene Rechnung und ein ausgeglichenes Budget ausgewiesen werden.

Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden bei der Budgetierung berücksichtigt:

- Eingaben der Kommissionen bzw. der verantwortlichen Gemeinderäte und Gemeinderätinnen
- Jahresrechnung 2016
- Erfahrungszahlen der Jahresrechnung 2017
- Planungshilfe der Finanzverwaltung des Kantons Bern
- Berechnungstool der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern
- Angaben von umliegenden Gemeinden, von welchen die Gemeinde Kallnach Leistungen bezieht.

Ergebnis

Der vorliegende Entwurf des Budgets 2018 rechnet **mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 12'670.00.**

Zusätzliche Abschreibungen

(Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

	CHF	CHF
Aufwandüberschuss allgemeiner Haushalt	12'670.00	
Nettoinvestitionen	4'360'000.00	
./. Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	385'160.00	
Differenz	3'974'840.00	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt (ohne SF)	12'670.00	

Geplante Investitionen 2018

Allgemeiner Haushalt

Sanierung Heizung Schulhaus	Fr. 200'
Sanierung Fassade Mitteldorf	Fr. 50'
Sanierung Römerstrasse	Fr. 100'
Sanierung Dorfstrasse	Fr. 100'
Sanierung Ammengasse	Fr. 190'
Sanierung Chilchweg	Fr. 80'
Sanierung Einlenker	Fr. 50'

Wasserversorgung

Sanierung Dorfstrasse	Fr. 500'
Sanierung Ammengasse	Fr. 400'
Aufhebung ARA Niederried	Fr. 600'
Studie Dorfachse	Fr. 100'

Abwasser

Sanierung Dorfstrasse	Fr. 200'
Sanierung Ammengasse	Fr. 350'
Aufhebung ARA Niederried	Fr. 800'
Studie Dorfachse	Fr. 100'

Strom

Sanierung Ammengasse	Fr. 200'
Trafo Planzer	Fr. 340'

Total geplante Investitionen Fr. 4'360'

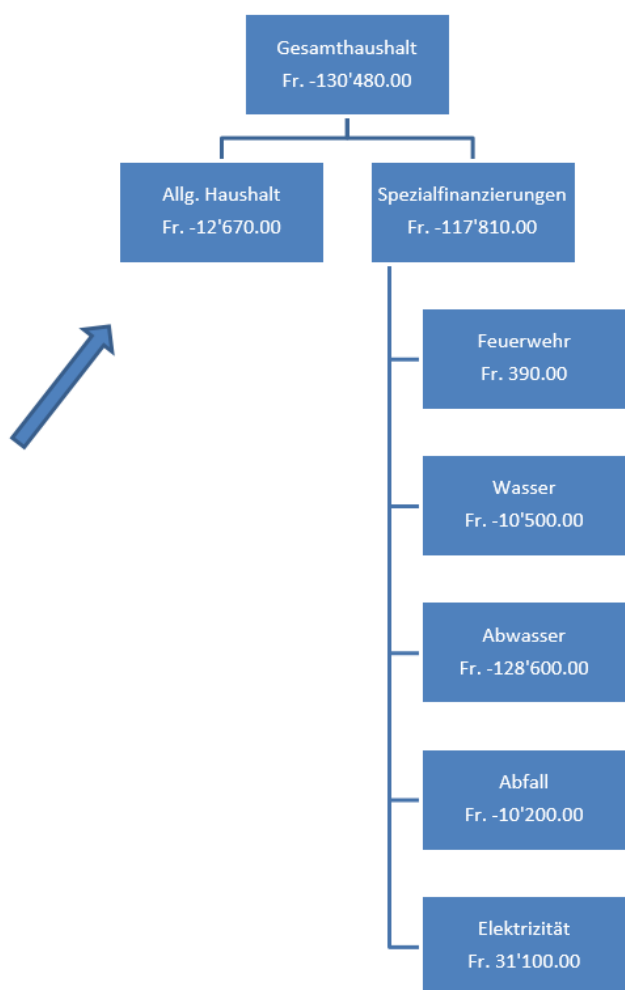
Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern = 1.53
 b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern = 1.5%
 c) Genehmigung Budget 2018 bestehend aus:

Total	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung Aufwandübersch. Ertragsübersch.	8'134'390.00	8'121'720.00 12'670.00	8'124'680.00	8'124'680.00	8'411'153.61	8'411'153.61
Allgemeine Verwaltung Netto Aufwand	949'500.00	217'760.00 731'740.00	911'500.00	225'060.00 686'440.00	876'642.06	222'053.21 654'588.85
Öffentliche Sicherheit Netto Aufwand	208'060.00	125'400.00 82'660.00	204'770.00	125'740.00 79'030.00	540'610.32	371'216.82 169'393.50
Bildung Netto Aufwand	1'404'230.00	47'500.00 1'356'730.00	1'490'560.00	48'000.00 1'442'560.00	1'429'563.88	96'269.00 1'333'294.88
Kultur und Freizeit Netto Aufwand	63'550.00	23'400.00 40'150.00	81'950.00	22'400.00 59'550.00	65'419.36	23'922.50 41'496.86
Gesundheit Netto Aufwand	5'900.00	5'900.00	14'900.00	14'900.00	7'427.90	7'427.90
Soziale Sicherheit Netto Aufwand	1'576'800.00	7'400.00 1'569'400.00	1'553'900.00	5'500.00 1'548'400.00	1'478'190.45	7'379.00 1'470'811.45
Verkehr Netto Aufwand	781'000.00	302'260.00 478'740.00	709'800.00	275'330.00 434'470.00	631'485.05	279'045.20 352'439.85
Umwelt und Raumordn. Netto Aufwand	1'115'600.00	1'034'900.00 80'700.00	1'107'250.00	1'023'250.00 84'000.00	1'123'904.19	1'027'277.57 96'626.62
Volkswirtsch. Netto Aufwand	1'182'600.00	1'166'500.00 16'100.00	1'209'200.00	1'193'100.00 16'100.00	1'182'670.85	1'170'853.55 11'817.30
Finanzen und Steuern Netto Ertrag	847'150.00	5'196'600.00 4'349'450.00	840'850.00	5'206'300.00 4'365'450.00	1'075'239.55	5'213'136.76 4'137'897.21

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	CHF 8'050'910.00	CHF 7'920'430.00 130'480.00
Allgemeiner Haushalt Aufwandüberschuss	CHF 5'825'600.00	CHF 5'812'930.00 12'670.00
SF Wasserversorgung Aufwandüberschuss	CHF 350'900.00	CHF 340'400.00 10'500.00
SF Abwasserentsorgung Aufwandüberschuss	CHF 501'000.00	CHF 372'400.00 128'600.00
SF Abfall Aufwandüberschuss	CHF 135'500.00	CHF 125'300.00 10'200.00
SF Elektrizität Ertragsüberschuss	CHF 1'135'400.00 CHF 31'100.00	CHF 1'166'500.00

Auf einen Blick



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2018 zu genehmigen.

4. Informationen über das Projekt Kiesabbau Challnechwald

Erste Arbeiten im Winter 2017/18

Nachdem der Kanton die nötigen Genehmigungen erteilt hat, erfolgen im Winter 2017/18 die ersten Rodungsarbeiten im Challnechwald.

Im November 2016 hatte die Gemeindeversammlung Kallnach die Überbauungsordnung «Kiesgrube Challnechwald» deutlich angenommen. 2018 soll mit dem Kiesabbau begonnen werden und damit mit der Verteilung des Kies in die Region.

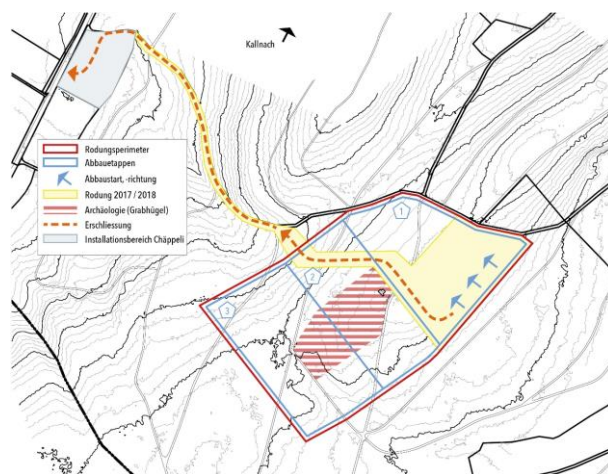
Nach einem intensiv geführten Abstimmungskampf stimmten die Kallnacher Stimmberechtigten im Herbst 2016 der Überbauungsordnung Challnechwald mit 67% Ja-Stimmen zu. Selbst das Bieler Tagblatt, welches das Projekt im Vorfeld teilweise heftig kritisiert hatte, konstatierte nach der Gemeindeversammlung: «Beim Apéro wird der Graben zugeschüttet. Angestrebt wird nun eine konstruktive Zusammenarbeit.»

Kanton genehmigt Überbauungsordnung und erteilt Bau- und Rodungsbewilligungen

Seit dem 10. Juli 2017 sind die Überbauungsordnung Kiesgrube Challnechwald sowie die dazugehörigen Bau- und Rodungsbewilligungen rechtskräftig. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hatte die Planung am 24. Mai 2017 genehmigt und dabei die Einsprachen abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurde innert 30 Tagen keine Beschwerde geführt. Mit diesem Entscheid sind die Kiesreserven für die Versorgung des Teilgebietes «Biel-West» nun definitiv für mindestens 30 Jahre gesichert.

Zuerst wird gerodet

Erste sichtbare Arbeiten für die Kiesgrube im Challnechwald werden Rodungsarbeiten im Winter 2017/2018 sein. Im November 2017 wird das kleine Stangenholz im ersten Abbaug Gebiet entfernt. Die flächige Rodung erfolgt erst nach dem Jahreswechsel. Der Rodungssperimeter beinhaltet auch die Zufahrt zum Abbaug Gebiet und beträgt insgesamt 4,7 Hektaren (vgl. gelbe Fläche in der Abbildung). Nach dem Holzschlag folgt die Entfernung der Wurzelstöcke und des Unterholzes mittels Stockfräse. Sobald es die Witterung bzw. die Bodenfeuchte zulässt, wird im Frühling 2018 der Boden abgetragen – sowohl im Bereich Chäppeli, wo der zukünftige Installationsbereich (u.a. mit der Radwaschanlage) zu stehen kommt, wie auch im Bereich des Kiesabbaus und der Zufahrt zum Abbaug Gebiet.



Grosse Bauarbeiten im Sommer 2018

Im Sommer 2018 finden die grossen Bauarbeiten statt. Sie umfassen die Linksabbiegespur auf der Kantonsstrasse, den Installationsbereich Chäppeli, die Güterstrasse in das Abbaug Gebiet hinein sowie die Kiesgrube selber. Das für den Bau der befestigten Flächen nötige Kies stammt dabei selbstverständlich direkt aus dem Challnechwald. Im Herbst 2018 soll der Installationsbereich mit Radwaschan-

lage erstellt sein, so dass ab diesem Zeitpunkt das Kies aus dem Challnechwald und in die regionale Versorgung geführt werden kann.

Archäologen

Die Bauarbeiten und insbesondere der Bodenabtrag werden vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern begleitet. Das Projekt wurde so geplant, dass zu Beginn des Kiesabbaus nicht mit archäologischen Funden gerechnet werden muss. So können sich die archäologischen Grabungen auf den Bereich mit den hallstattzeitlichen Grabhügeln konzentrieren. In diesem Bereich – in der Abbaustufe 2 – wird der Kiesabbau frühestens in zehn Jahren beginnen.

Start Grubenkommission und Vorankündigung Informationsveranstaltung

Zur Aufsicht der Kiesgrube wird eine Grubenkommission eingesetzt. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Mitglieder am 10.10.17 gewählt. Die Sitzungen der Grubenkommission werden ein- bis zweimal jährlich stattfinden. Zur breiten Information der Bevölkerung über die Kiesgrube ist am Samstag, 26. Mai 2018 ein Informationsanlass vor Ort geplant.

www.challnechwald.ch

5. Mitteilungen des Gemeinderates

6. Verschiedenes